

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1976	Herausgegeben zu Saarbrücken, 20. September	Nr. 41
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 12. August 1976	905
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951). Vom 2. September 1976	912
Bekanntmachung betr. die Niederlassungserlaubnis einer Hebamme. Vom 3. September 1976	912
Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland. Vom 11. März 1976	912
Berichtigung	913
III. Amtliche Bekanntmachungen	913

I. Amtliche Texte

321 **Verordnung**
über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im
Landkreis St. Wendel

Vom 12. August 1976

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011) sowie § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. S. 120) wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1976 (Amtsbl. S. 362) und mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – oberste Naturschutzbehörde – vom 13. April 1976 folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Die in Absatz 2 aufgeführten Gebiete im Landkreis St. Wendel werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Von dem Schutz sind in jedem Falle ausgenommen der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BBauG) und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG).

(2) Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, deren Kennnummern (§ 2 Abs. 1) entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum Gebiet einer bestimmten Gemeinde nachstehend hinter dem Namen der jeweiligen Gemeinde in Klammern aufgeführt sind, umfassen folgende Flächen:

01. in der Gemeinde Nonnweiler (L 02.01.01, L 02.01.02, L 02.01.03)

a) in der Gemarkung Bierfeld

die Fluren 1, 2 und 3,

von Flur 12 die Gewannen In der Hungerburg, Im untersten Spiller, Im Spiller sowie die Flurstücke 113/11, 114/11, 115/1, 11/1, 11/2 und 119/11,

von Flur 14 der Teil, der nördlich der Landstraße L II. O. Nr. 365 von Sitzerath nach Nonnweiler liegt,

von Flur 15 der Teil, der nördlich des Zufahrtsweges Flurstück 49/8 zum Werksgelände der Firma Diehl, des Werks- und Vorratsgeländes Flurstück 49/10 der Firma Diehl und der Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Vorratsgeländes bis zur Flurgrenze der Flur 14 liegt;

b) in der Gemarkung Braunshausen

die Fluren 1, 2 und 3;

c) in der Gemarkung Kastel

von Flur 1 die Gewannen Hinter dem Spillert, Auf dem Schrick, Spillert, Obig dem Kirchenwald, Hinter dem Spillert am Kirchenwald, Der Kirchenwald, Im Reitelfeld, Obig dem Reitelfeld, Ober der Großwies, Unter dem Spillert, Hinter dem Rothborn, Auf dem Nonnenwieschen, Die Nonnenwies, In der Erth, Im Spillerfeld an der Nonnenwies, Im Spillerfeld hinter der Erzkaul, Auf Springerborn, Schleierwald und der westlich der Prims gelegene Teil der Gewanne Die Großwies,

von Flur 2 der östlich der Bundesautobahn und dem Autobahnzubringer aus Richtung Braunshausen gelegene Teil mit Ausnahme der Gewannen Der Haselrech, Vorn auf Limmet, Hinten auf Limmet;

d) in der Gemarkung Nonnweiler

von Flur 1 die Gewanne Spillert unterm Weg und die Flurstücke 1/4 bis 271/1 der Gewanne Spillert oberm Weg,

die Fluren 6 und 7;

e) in der Gemarkung Otzenhausen

Flur 1,

Flur 2 mit Ausnahme des Flurstückes 11/2;

f) im Ortsteil Primstal

aa) in der Gemarkung Mettnich

Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen In der Au, Allerswald, Allerrech, Im Spieß,

Flur 2,

von Flur 3 der östlich der Bundesautobahn gelegene Teil von der Gemarkungsgrenze Kastel im Norden bis einschließlich der Gewanne In der Hasselbach am Ofen im Süden,

von Flur 4 die Gewannen Steinbachsberg, Steinbachswald, Diesseits der Schmalwies, Auf Steinbachswald, Die Schmalwies, Vor der Schmalwies, Auf der Schmalwies, Vor Hauptertswies, Auf Hauptertswies, Hauptertswies, Schmalwies, Diesseits der Schmalwies am Peterberg, Auf der Schmalwies am Stein-

bachsberg, Auf dem Ofen am Feld, Ober der Hasselbach, In der Hasselbach am Ofen und der nördliche Teil der Gewanne Zwischen den Gräben in der Hasselbach bis einschließlich dem Flurstück 571,

die Fluren 8, 9 und 10,

Flur 11 mit Ausnahme der Gewannen Am Sonnenhell, In Geiset, Am Sonnhellgraben, Auf Ebent, Im Haag, Beim Bildchen, In der vorderst Abach, In der mittelst Abach und Abesberg,

Flur 12,

bb) in der Gemarkung Mühlfeld

die Fluren 2 und 3,

von Flur 4 die Gewannen Auf Wappenschild, Die Breiten im Winkel, Die Langen im Winkel, In der Lay, Kohlswies im Winkel, Am Krettlicher Weg, Am Krettlicher Wald, Am Allerswald, Mitten auf Pescheid, Birken auf Pescheid, Hinten auf Pescheid, Pensbach, Birken auf Nuhweiler, Auf Handenberg sowie die Flurstücke 179 bis 210, 1630/211 bis 215/1 und 1416/217 bis 1418/244 der Gewanne Am Lachenberg und die Flurstücke 1638/249 bis 1647/251 der Gewanne Chausseewäldchen;

g) in der Gemarkung Schwarzenbach

Flur 8;

h) in der Gemarkung Sitzerath

von Flur 1 die Gewannen Zwischen Benkelberg, Klingelbornheck, Unterst Hoxberg, Weierwies, Engelwies, Unter der Engelswies, Ober der Prinzelwies, In der obersten Bachwiese, Oberste Bachwiese, In der Weiswiese, Dickeswald, Oberst Hoxbruch, Unterst Hoxbruch, Ober dem Pfannenstörzchen, Pfannenstörzchen, Vorderst Haselheck, Hinterst Haselheck, Ober Friedrichswies, Auf'm Steinrech, Friedrichswies, Unter Friedrichswies, Bodenwies, Im Oligsland sowie der westliche Teil der Gewanne Die große Teilung bis zu dem über den Benkelberg am TP 6307/1 vorbeiführenden Wirtschaftsweg,

von Flur 2 die Gewannen Benkelberg, Unterm Benkelberg, Die hinterste Höh sowie die westlichsten Teile der Gewannen Bei Aschborn, Aschbornheck, Die vorderste Höh bis zu dem über den Benkelberg am TP 6307/1 vorbeiführenden Wirtschaftsweg;

02. in der Gemeinde Nohfelden (L 02.02.01, L 02.02.03, L 02.02.04)

a) in der Gemarkung Bosen

die Fluren 1, 2 und 3,

Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 47 bis 50, die Fluren 16, 17, 18, 20, 21 und 22;

b) in der Gemarkung Eckelhausen

von Flur 1 der Teil, der nördlich der Bundesstraße 52 liegt;

c) in der Gemarkung Eisen

die Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 18,

Flur 22 mit Ausnahme der Gewanne Rothenberg,

Flur 23;

- d) in der Gemarkung Eiweiler
die Fluren 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 17 und 18;
- e) in der Gemarkung Gannesweiler
die Fluren 10, 11, 12 und 15;
- f) in der Gemarkung Mosberg-Richweiler
die Fluren 13 und 14;
- g) in der Gemarkung Neunkirchen (Nahe)
die Fluren 9, 10, 11, 12 und 14;
- h) in der Gemarkung Nohfelden
die Fluren 1, 8, 9, 10, 18 und 20;
- i) in der Gemarkung Selbach
die Fluren 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12,
Flur 14 ohne den unter Nr. 8, Buchstabe g, Doppelbuchstabe bb genannten Teil,
Flur 18,
von Flur 20 die Gewannen Vor Weißbruch, Roschbornerwies, Roschbornerwald, Am Roschbornerwald, Vor Roschborn, Ronnwies und Katzenzehl,
Flur I (Imsbach) ohne den unter Nr. 8, Buchstabe g, Doppelbuchstabe bb genannten Teil;
- j) in der Gemarkung Sötern
Flur 1 mit Ausnahme des Flurstückes 2c, das durch Verordnung vom 31. Mai 1957 (Amtsbl. S. 474) als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.
Flur 2 mit Ausnahme der Gewanne Bei der Ziegelhütte,
die Fluren 6 und 7,
von Flur 10 die Gewanne Im Kahlenbruch,
von Flur 11 die Gewannen Rothenberg und In den Stangen,
Flur 13 mit Ausnahme der Gewannen Auf der Burwies, In der Burwies, Auf'm Driesch und Vorm Rothenberg,
die Fluren 14, 15, 17, 18, 19 und 21,
von Flur 22 der Teil, der nördlich der Bundesstraße 52 liegt,
die Fluren 28, 29 und 31;
- k) in der Gemarkung Türkismühle
von Flur 1 die Gewannen An der Eierstraße, Das Hellenwäldchen, Schweizershüttenhang, Am Kappgraben sowie die Flurstücke Nr. 1 bis 28 und 34 bis 38 der Gewanne Gimmelsschlag und die Flurstücke 79, 120 bis 122/1 und 131/1 bis 132/2 der Gewanne Meckenheimerhölle;
- l) in der Gemarkung Walhausen
die Fluren 20, 21 und 22;
- m) in der Gemarkung Wolfersweiler
die Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 32;

03. in der Gemeinde Oberthal (L 02.03.03, L 02.03.11)

- a) in der Gemarkung Gronig
die Fluren 1 und 2,

von Flur 7 die Gewannen Am Morschborn, Vorderste Binsenkaul, Hirtenwiese, Blieser-Ey, Steinhügel und Heiligenwäldchen;

- b) in der Gemarkung Gudesweiler
von Flur 5 der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 230 von Gudesweiler nach Namborn liegt, bestehend aus den Gewannen Auf Härgert, Am Jungental und Im Jungental,
Flur 6;
- c) in der Gemarkung Oberthal
Flur 1;
- d) in der Gemarkung Steinberg-Deckenhardt
die Fluren 1 und 2,
Flur 19 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 61 bis 66 der Gewanne auf dem Deckenhardter Hübel,
Flur 20;

04. in der Gemeinde Namborn (L 02.04.04, L 02.04.05, L 02.04.11)

- a) in der Gemarkung Heisterberg
Flur 2 mit Ausnahme des Teiles, der westlich der Eisenbahnlinie Saarbrücken-Bingerbrück liegt, und ohne die Gewannen Mittelste Hombach und Unterste Hombach,
Flur 3;
- b) in der Gemarkung Hirstein
Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 1436/585 bis 596 der Gewanne Vor Hamerich und außer der Gewanne Steihenwald,
Flur 2,
von den Fluren 3 und 4 die Teile, die westlich der Bundesstraße 41 liegen,
Flur 9 mit Ausnahme der Gewannen In der Lach, Im Rödden, Sauerwiese, Auf der Sauerwiese und Auf dem Dörrenbühl,
Flur 10 mit Ausnahme der Gewannen Bei der Mühle, Die Nauwies, Zahrung, In der Zahrung und Der Winkel;
- c) in der Gemarkung Hofeld-Mauschbach
von Flur 1 die Gewannen Auf dem Weierfeld, Im Weiher, Auf der Fels und Auf der Neuwiese;
- d) in der Gemarkung Namborn
die Fluren 1 und 2,
von Flur 3 nur der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 230 von Gudesweiler nach Namborn liegt;
- e) in der Gemarkung Pinsweiler
von Flur 1 die Gewannen In den Straupen, Im Roth, Am Fuchskaulenrech sowie die Flurstücke 67 bis 635/106 der Gewanne Im untersten Behenk;

05. in der Gemeinde Freisen (L 02.05.06, L 02.05.15)

- a) in der Gemarkung Asweiler
die Fluren 7 und 8;

(3) Da die in den Gemarkungen Hoof, Marth, Niederkirchen, Osterbrücken und Saal laufenden Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, entsprechen die zusätzlich neben den Gewannenbezeichnungen aufgeführten Flurbzeichnungen in diesen Gemarkungen lediglich dem Entwurf einer noch nicht endgültigen Flureinteilung der Flurbereinigungsbehörde.

§ 2

Landschaftsschutzkarte und Kennnummern

(1) Die durch diese Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, bestehend aus den Blättern beziehungsweise Teilen der Blätter Nr. 6307, 6308, 6407, 6408, 6409, 6507, 6508 und 6509 der topographischen Karte 1 : 25 000 in oranger Farbe kenntlich gemacht und durch eine Linie in oranger Farbe umrandet und entlang den Gemeindegrenzen unterteilt (Landschaftsschutzkarte). Die zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete und die sich aus der nach Satz 1 vorgenommenen Unterteilung ergebenden Teile zusammenhängender Gebiete sind in der Landschaftsschutzkarte nach einem für das Saarland gültigen Kennnummernsystem gekennzeichnet (Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 16. Januar 1974 – Az.: R 6 – Et/Bn –). Die beiden ersten Ziffern (02) der sechsstelligen Kennnummern geben den Landkreis an und die 3. und 4. Ziffer (01 bis 08) der Kennnummern geben die Gemeinden an, in denen die Schutzgebiete liegen; die beiden letzten Ziffern (01 bis 17) der Kennnummern stellen die Ordnungszahlen der 17 zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete dar.

(2) Die Landschaftsschutzkarte wird bei der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich in archivmäßiger Verwahrung bei der obersten Naturschutzbehörde.

§ 3

Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Maßnahmen

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Herstellung und Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist;
- b) das Abbauen und Aufschütten von Bodenbestandteilen sowie das sonstige Ändern der Bodengestalt, insbesondere die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- c) das Beseitigen und Ändern von stehenden und fließenden Gewässern;

- d) die Beseitigung und Schädigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch; hierzu gehört auch die Rodung und der nicht forstgerechte Kahlschlag von Waldflächen;
- e) die Änderung der Nutzungsart, insbesondere das Umwandeln von Wald in Nutzflächen anderer Art;
- f) die Anlage von Wegen, Park-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- g) das Anbringen von Werbeanlagen aller Art;
- h) das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmung auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle;
- i) der Bau von ortsfesten Frei- und Rohrleitungen sowie von Seilbahnen und Seilliften;
- j) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen, ausgenommen dunkel gehaltene Weidezäune und Einfriedigungen, die zum Schutz der Erzeugnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind; nicht notwendig im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Einfriedigungen, deren Pfostenstärke bei Ausführung in Holz 17 cm, bei Ausführung in Beton- oder Stahlbeton 10 cm und bei Ausführung in Eisen 5 cm überschreitet oder die in der freien Feldflur höher als 1,20 m sind;
- k) das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten an anderen als dafür bestimmten Stellen;
- l) das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2, Buchstabe e ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Hecke, Gewässer oder als landwirtschaftliche Nutzfläche; der Wechsel zwischen Ackerland und Grünfläche gilt nicht als Änderung der Nutzungsart im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5

Erlaubnis und Ausnahme

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt oder wenn bei einer Erteilung der Erlaubnis unter entsprechenden Auflagen oder Bedingungen ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen vom Verbot des § 3 zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn im Fall des § 4 Abs. 2 Buchstabe e die Änderung der Nutzungsart für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde

Zur Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 1) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe a – i und zur Erteilung der Ausnahmebewilligung (§ 5 Abs. 2) ist die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 7**Nichtanwendung**

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen, sowie auf die rechtmäßige, nicht den Naturhaushalt und das Landschaftsbild störende Ausübung der Fischerei und der Jagd.

§ 8**Strafbestimmungen**

Wer eine der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Handlungen ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegewilligung der unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 9**Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. Juni 1952 (Amtsbl. S. 603),
2. die Erste Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. April 1955 (Amtsbl. S. 602) betreffend das Wendalinustal in der Gemarkung St. Wendel.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 12. August 1976

Der Landrat des Landkreises St. Wendel

Untere Naturschutzbehörde

Dr. Marner

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

339

Bekanntmachung

betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951)

Vom 2. September 1976

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 8 Abs. 1 und 2 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird das im Verzeichnis der Naturdenkmale für den ehemaligen Kreis St. Ingbert geführte Naturdenkmal „1 Linde“ Gemarkung Wörschweiler, auf dem Dorfplatz vor dem ehemaligen Bürgermeisteramt, am 29. November 1951 in das Naturdenkmalbuch des ehemaligen Kreises St. Ingbert eingetragen (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951), mit sofortiger Wirkung gelöscht.

Homburg, den 2. September 1976

**Der Landrat
des Saar-Pfalz-Kreises**

Im Auftrag

Weirich

Regierungsrat

340

Bekanntmachung

Vom 3. September 1976

Nachdem die Hebamme Rosemarie Meisberger, geb. am 21. Januar 1939, wohnhaft Brückenstraße 18, Merchweiler, seit dem 1. September 1976 ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt, wird hiermit die am 3. Januar 1964 ausgefertigte Niederlassungserlaubnis zurückgenommen (§ 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1764).

Ottweiler, den 3. September 1976

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde**

In Vertretung

Hock

320

Satzung

zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland

Vom 11. März 1976

Auf Grund des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (AG AbfG) vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 549), der Verbandssatzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974, S. 22, Amtsbl. 1975, S. 144 und Amtsbl. 1976, S. 66), der Satzung über die Durchführung

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 16

**Änderung der Verordnung über die Ausweisung
von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis
St. Wendel**

Nach § 7 der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Februar 2016	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301). Vom 25. Januar 2016	90
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (N 6505-302). Vom 25. Januar 2016	99
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016	106
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ N 6706-307. Vom 25. Januar 2016	112

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 2. Februar 2016	117
---	-----

51 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Holzhauser Wald bei Türkismühle“
N 6408-301**

Vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 376,92 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ (N 6408-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Landkreis St. Wendel, im Gebiet der Gemeinde Nohfelden, Gemarkungen Eckelhausen, Nohfelden, Sötern und Türkismühle. Das Naturschutzgebiet wird am südlichen Ende durch die BAB 62 und am nördlichen Ende durch die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz begrenzt. An der östlichen Grenze des Natura 2000-Gebiets befinden sich zwei große Feldspatbrüche.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

- b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
 - c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken,
3. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** zu düngen oder zu kalken,
4. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **8230 Silikattfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii**
- a) zu klettern,
 - b) zu kalken.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarun-

gen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

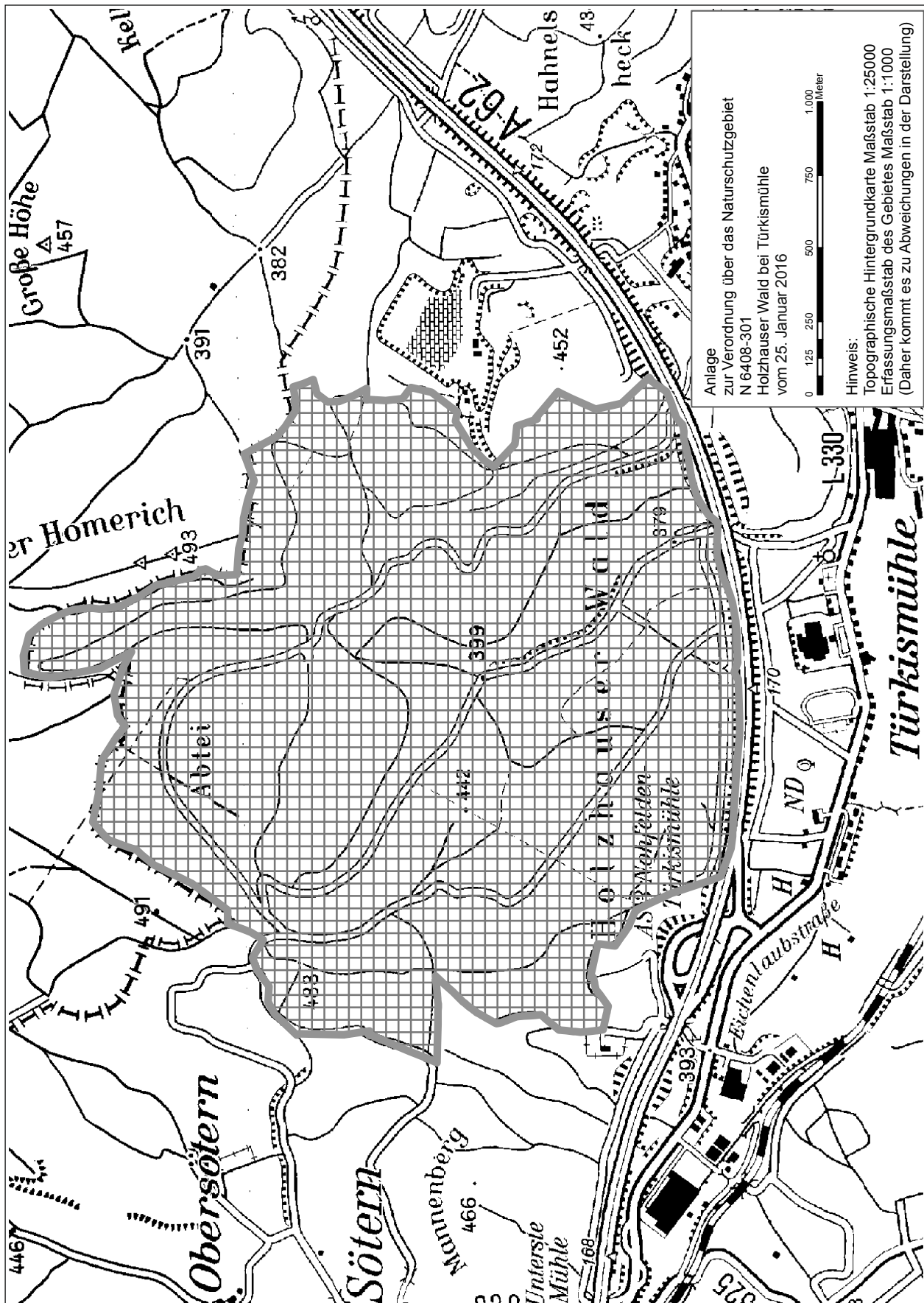
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 1978) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Juni 2016	Nr. 22
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1885 zur Änderung des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes. Vom 20. April 2016.	382
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothenberg“ (L 6308-304). Vom 1. Juni 2016	383
Verordnung über das Naturschutzgebiet „In Geiern“ (N 6506-305). Vom 1. Juni 2016	387
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sauberg bei Felsberg“ (L 6706-306). Vom 1. Juni 2016	392

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825) über die Änderung des Zwecks der „StudienStiftungSaar“. Vom 17. Mai 2016	398
Bekanntmachung betreffend die Höherstufung von Herrn Dr. Gernot Wagner zum Honorargeneralkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Leipzig.. Vom 2. Juni 2016	398
Stellenausschreibung der Deutschen Rentenversicherung Saarland	398

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 31. Mai 2016

Die Ministerpräsidentin
Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**
Rehlinger

Der Minister für Bildung und Kultur
Commerçon

Verordnungen

**142 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Rothenberg“ (L 6308-304)**

Vom 1. Juni 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1
Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 115,65 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Rothenberg“ (L 6308-304) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkungen Eisen und Sötern.

Es handelt sich weitgehend um ein Waldgebiet im Bereich von Rothenberg und Dankenberg nördlich des Söterbaches zwischen Eisen und Obersötern.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls

Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte wird der Lebensraum der lokalen Population der Art Haselhuhn nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der Art

A 104 Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Maßgeblich für die Unterschutzstellung sind zudem die Eigenart und die kulturhistorische Bedeutung der Landschaft.

§ 3

Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4,
3. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4,
4. Jagd, ausgenommen in Zone 1 Schwarzwild-Kirungen, Ablenkungsfütterungen und Luderplätze; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise.
§ 3 Absatz 2 bleibt unberührt.
5. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zweck der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich Halter oder Aufsichtspersonen,

6. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden,
7. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
8. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Die Befristung gilt nicht:

- bei Gefahr im Verzug,
- bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
- für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen, soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Haselhuhns ausgeschlossen werden können.

9. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht.
10. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde,
11. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen,
12. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

Alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung des Haselhuhns führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

§ 4

Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,

2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
3. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
4. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
5. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
6. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
7. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zum Haselhuhn und dessen Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der

vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

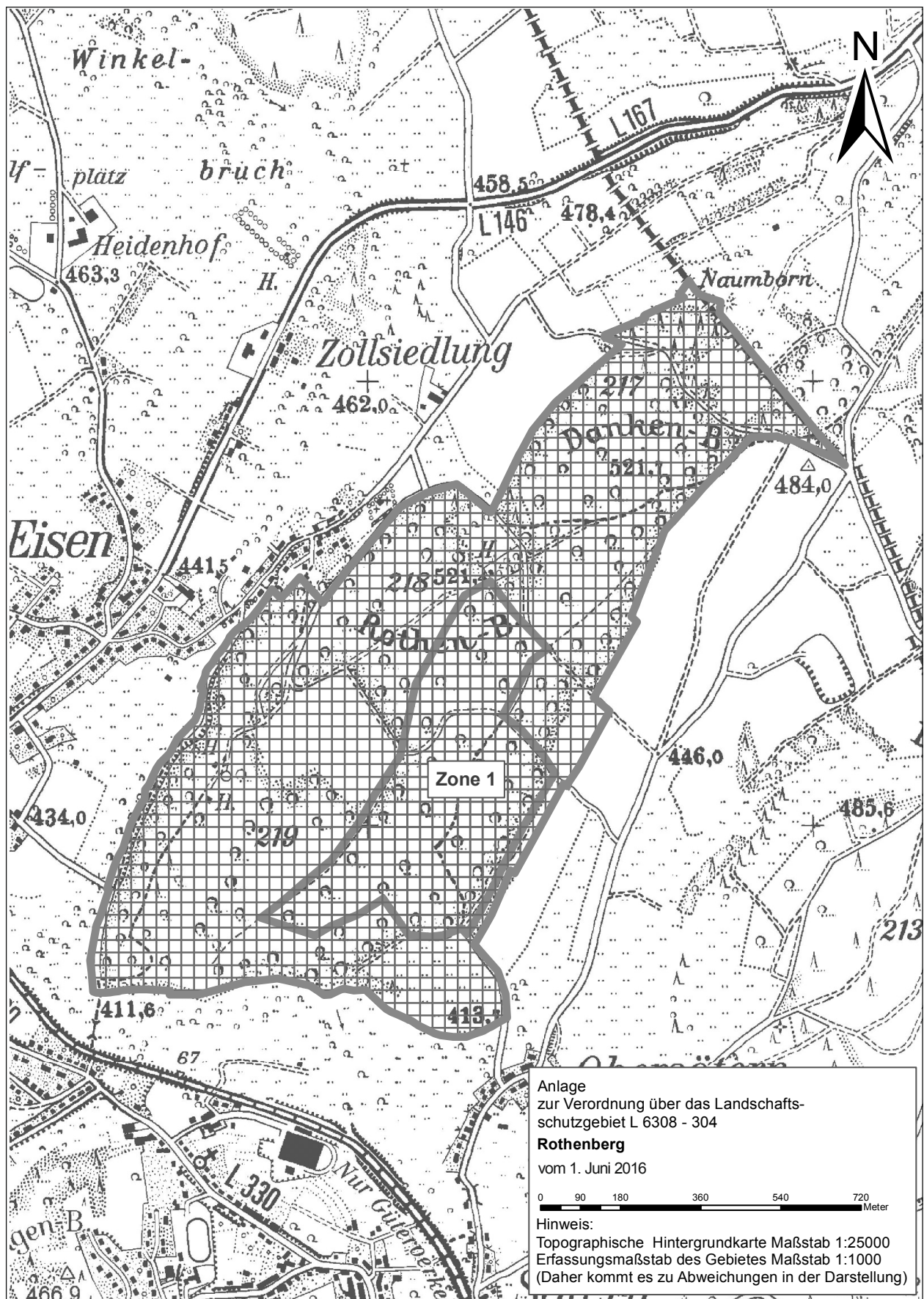
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt I des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juni 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Januar 2017	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1906 zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes. Vom 30. November 2016.	2
Gesetz Nr. 1907 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Blindheitshilfe. Vom 30. November 2016	3
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Primswiesen bei Bilsdorf“ L 6606-303. Vom 15. Dezember 2016	3
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Primswiesen bei Nalbach“ L 6606-302. Vom 15. Dezember 2016	10
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302). Vom 28. November 2016	16
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Woogbachtal“ N 6708-305. Vom 29. Dezember 2016	24
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 2017. Vom 20. Dezember 2016.	32
Wahl- und Bestellungsverordnung nach dem Landesgleichstellungsgesetz (Landesgleichstellungsgesetzwahlbestellungsverordnung). Vom 29. Dezember 2016	32
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2016/2017. Vom 29. Dezember 2016	39
Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz. Vom 13. Dezember 2016	40

14 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302)**

Vom 28. November 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 90 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkungen Eisen und Sötern, und der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Schwarzenbach, und gliedert sich in vier Teilflächen westlich und nördlich des Ortes Eisen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2000 und 1:550 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden und der Gemeinde Nonnweiler. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

Seiten 17-21 nicht relevant

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

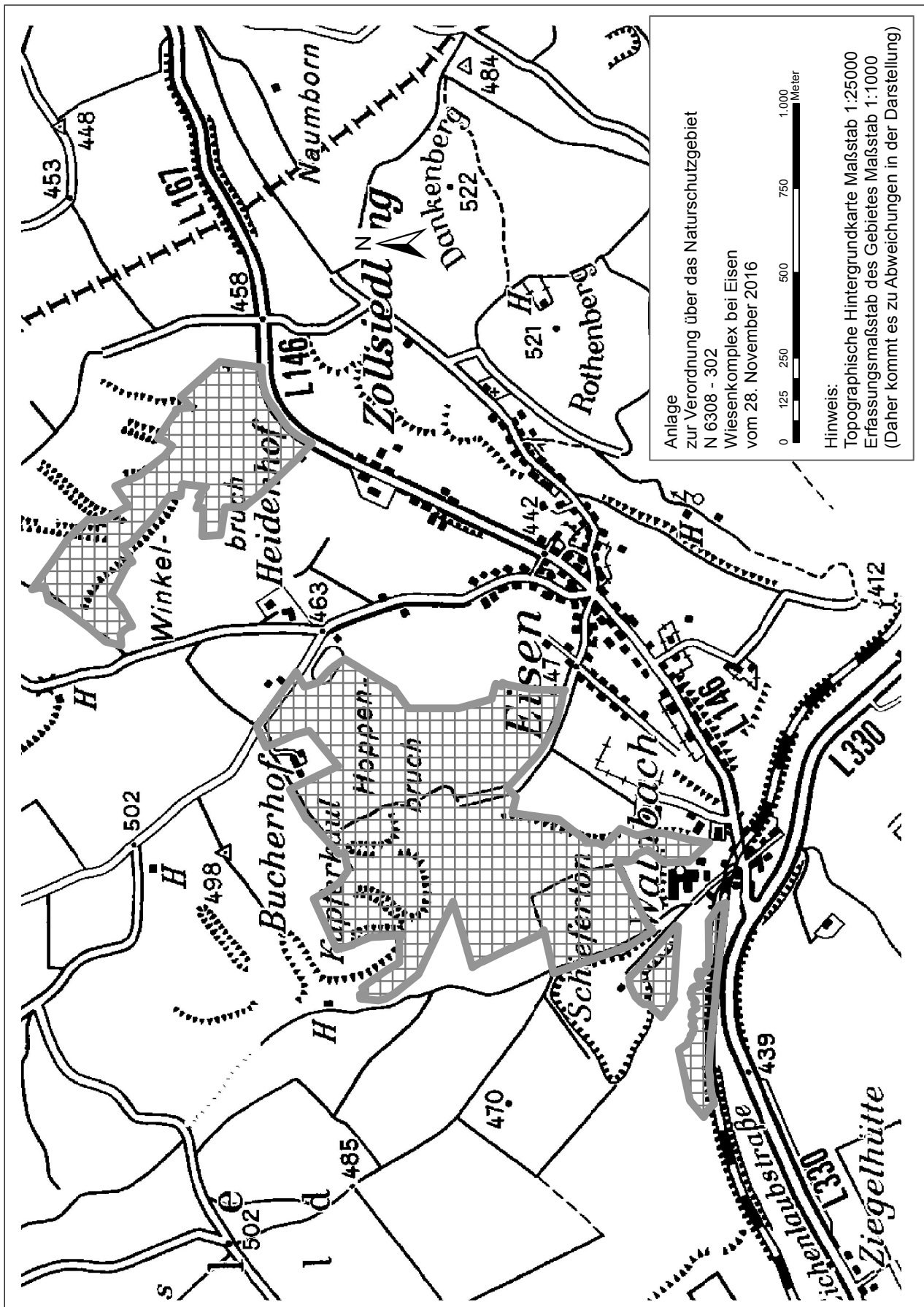
Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Wiesen nördlich Eisen“ vom 5. September 2001 (Amtsblatt, S. 1991) und über das Naturschutzgebiet „Wiesen bei Sötern – Waldbach“ vom 8. Januar 2004 (Amtsblatt, S. 180) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsblatt, S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. November 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

— Anlage —





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Söterbachtal" L 6408-302, Seite
vom 12. Dezember 2017 2064

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag.	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei.	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport.	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa.	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur.	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz.	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen.	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof.	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof.	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen.	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung.	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017.	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017.	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017.	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017.	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017.	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017.	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017.	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017.	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes.	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017.	2108

Verordnungen

317 **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302**

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 139,34 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ (L 6408-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet gliedert sich in vier Teilflächen und liegt in der Gemeinde Nohfelden, in den Gemarkungen Eckelhausen, Eisen, Gonneseweiler, Sötern und Türkismühle.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikathöden

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

der Lebensraumtypen:

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden (*Koeleria-Phleion phleoidis*)

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

7230 Kalkreiche Niedermoore

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

8230 Silikatifelsen mit Pioniervegetation des *Sedum Scleranthum* oder des *Sedum albi-Veronica dillenii*,

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2

und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,

2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,

3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,

4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden**, **6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen**, **6410 Pfeifengraswiesen** und **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,

5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,

6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,

7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,

8. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche,

9. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,

10. Nutzung und zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,

11. Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung und zur pfleglichen Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch,

12. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 10 und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt,

wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

